



ZEICHENERKLÄRUNG

- Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen zulässig
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o.2 Grundflächenzahl (GRZ) zulässig
- o5 Geschößflächenzahl (GFZ) zulässig
- Baugrenze
- offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- SD Satteldächer
- Stellung der baulichen Anlagen mit Hauptfstrichtung und Vorschlag der Gebäudegröße
- Straßenverkehrsfläche
- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- bestehende und zu erhaltende Bäume
- neu zu pflanzende Bäume
- neu zu pflanzende Sträucher
- Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Vorhandene Hauptgebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- 418/16 Flurstücksnummern
- Bestehende Flurstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 "Nördlich der Schachener Strasse" gelten auch für den Änderungsplan.

Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Nördlich der Schachener Strasse"

Die Flurstücke 418/6, /11, /12, /13, /14, /15, /16 und /21 sollen unter den Mitgliedern einer großen Erbengemeinschaft aufgeteilt werden. Bei der endgültigen Aufteilung ergab sich ein Fehlbedarf. Dieser kann im Bereich der Flurstücke 418/16 und /21 dadurch gedeckt werden, daß anstelle des bisher vorgesehenen Spielplatzes ein weiteres Baugrundstück ausgewiesen wird. Als Fläche für den Spielplatz wird statt dessen das Flurstück 418/13 angeboten.

Der öffentliche Spielplatz auf dem Flurstück 418/21 sollte ursprünglich mit dem privaten Spielplatz auf dem Flurstück 221/4 (östlich angrenzend) kombiniert werden. Nachdem der letztgenannte private Spielplatz jedoch ohne Abgrenzung in die Freiflächen der Wohnblöcke auf den Flurstücken 221/3 und /10 einbezogen ist, erscheint die Öffnung zu einem öffentlichen Spielplatz unrealistisch. Die neue Lage des öffentlichen Spielplatzes auf dem Flurstück 418/13 am Rande der Bebauung mit dem Anschluß an die freie Natur und die geringere Störungsmöglichkeit von Wohnungen ist vorteilhaft. Außerdem grenzt hier keine öffentliche Straße sondern nur ein Fuß- und Radweg an den Platz, so daß die Verkehrsgefährdung der Kinder beim Verlassen des Spielplatzes ebenfalls verringert ist.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschuß des Stadtrates gemäß § 2(1) BauGB zur Änderung am 25.4.1989



Lindau(B), den 15. FEB. 1990
Müller
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.12.1988 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.6.89 bis einschließlich 24.7.89 öffentlich ausgelegt.



Lindau(B), den 15. FEB. 1990
Müller
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Lindau(B) hat am 24. 10. 1989 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 19. 12. 1988 als Satzung beschlossen.



Lindau(B), den 15. FEB. 1990
Müller
Oberbürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 23. 2. 1990 Nr. 420-4622/107.2.3. Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 15. 3. 1990 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbauamtes Lindau(B) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Lindau(B), den 16. MRZ. 1990
Müller
Oberbürgermeister

STADT LINDAU (B)
4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 50
Für das Gebiet
"Nördlich der Schachener Straße"
Auszug aus dem Internet

MASSTAB 1 : 1000
Lindau(B), den 19. 12. 1988

Stadtbauamt
Jungler
LEITER

Stadtplanung
Hilber
LEITER